

FÜR DIE STADT REMSCHEID

29. Jahrgang		Ausgegeben am 8. Mai 2024	Numme	r 5
Datum	Titel			Seite
22.04.2024 Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primärbereich vom 22.04.2024			3	
26.04.2024		kanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses Planfeststellungs- schluss zur Sanierung der Klärschlammlagerflächen Buchenhofen in Wuppertal		9
08.05.2024	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -		9	
08.05.2024		chtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellung NRW - Jobcenter Remscheid -	gsgesetz NRW	10
	Sitzunger	n von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Juni	2024	11

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid

Kommunikation und Stadtmarketing

Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: http://www.remscheid.de

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Juni 2024 ist Mittwoch, 05.06.2024 Redaktionsschluss der Ausgabe Juni 2024 ist Montag, 27.05.2024

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme Von Kindertagespflege, von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und bei Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primärbereich vom 22.04.2024

Aufgrund

- o der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell geltenden Fassung –,
- o der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in der aktuell geltenden Fassung –,
- o des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) in der aktuell geltenden Fassung –,
- o des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV NRW S. 250) in der aktuell geltenden Fassung –,
- o des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, berichtigt 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 509) in der aktuell geltenden Fassung –, und
- o der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW 01/19) in der aktuell geltenden Fassung –,

hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme
 - o von öffentlich geförderter Kindertagespflege,
 - o eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des zweiten Kapitels, dritter Abschnitt des SGB VIII (§§ 22 ff. SGB VIII) und des KiBiz NRW und
 - o von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS)
 - (im Folgenden genannt: Betreuungs- und Förderangebote) erhebt die Stadt Remscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der nachfolgenden Regelungen öffentlich-rechtliche Beiträge (im Folgenden genannt: Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird für alle Betreuungs- und Förderangebote erhoben, die sich im Gebiet der Stadt Remscheid befinden, soweit nicht nach § 49 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (3) Im Falle der erlaubten Betreuung von Kindern bei einer geeigneten Kindertagespflegeperson außerhalb des Gebietes der Stadt Remscheid erhebt die Stadt Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 49 KiBiz in Verbindung mit § 51 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Umfang der Beitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag. Er dient bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zur Mitfinanzierung des öffentlichen Anteils der Kosten für die Tagespflegeperson, im Falle der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und einer OGS im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung als Beitrag zur Mitfinanzierung des öffentlichen Finanzierungsanteils an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), bei der OGS das Schuljahr (ebenfalls 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Im Falle öffentlich geförderter Kindertagespflege ist Beitragszeitraum die Zeit des Betreuungsverhältnisses; dieser ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Betreuungs- und Förderangebot dem Kind vertraglich zur Verfügung steht und endet bei wirksamer Beendigung des Vertragsverhältnisses am letzten Tag des Monats.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Die Beitragspflicht besteht solange, wie für das Kind ein Platz in einem Betreuungs-

und Förderangebot vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Kind in einem Betreuungsund Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es ohne weiteres in Anspruch nehmen kann.

- (5) Übliche, unvermeidbare Be- bzw. Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht nicht aus. Dies gilt insbesondere bei
 - o einer Eingewöhnungszeit des Kindes,
 - Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der OGS in den (Schul-) Ferien,
 - o Schließungszeiten infolge ansteckender Erkrankungen,
 - o Kürzung der Öffnungszeiten,
 - o Erkrankung des Kindes,
 - o krankheits- oder streikbedingten Ausfällen des pädagogisch tätigen Personals,
 - Unterbrechung der Inanspruchnahme zum Beispiel wegen Abwesenheiten des Kindes als Folge durchgehender Ferienaufenthalte und/oder Erkrankungen, bzw. wenn
 - das Betreuungs- und F\u00f6rderangebot infolge h\u00f6herer Gewalt (z. B. Brandschaden, \u00dcberschwemmung, Pandemie) nicht zur Verf\u00fcgung steht.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind
 - in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) bei Pflegeeltern lebt und diesen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
 - in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht p\u00e4dagogisch betreut wird und dort station\u00e4r untergebracht ist.
 - zusammen mit Großeltern bzw. Großelternteilen und/oder Verwandten in der Seitenlinie (zum Beispiel Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Nichte, Neffe) zusammenlebt.
- (4) Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind
 - o Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - o Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - O Kinderzuschlag gemäß

 § 6a des Bundeskindergeldgesetzes bzw. eine Kindergrundsicherung in Höhe des einkommensabhängigen Zusatzbetrages

beziehen. Der Beitragsverzicht gilt nur für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.

Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr, ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges, erwirtschaftet wird.

- (5) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen die in § 3 Absatz 4 genannten Punkte, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.
- (6) Beitragsschuldner sind jeweils die in Absätzen 1 und 2 genannten beitragspflichtigen Personen. Die beitragspflichtigen Personen im Sinne des Absätzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben, gestaffelt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Elternbeiträge zu leisten. Die Höhe der Elternbeiträge

- o für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 1,
- o für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 2,
- o für die Inanspruchnahme einer OGS im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 3.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

Die in der ab dem 01.08.2024 gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. um 1,5 Prozentpunkte, mindestens jedoch um 1,00 €.

§ 5 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.
- (2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5a Satz 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Als Einkommen wird ebenfalls Mutterschaftsgeld ausgewiesen.
- (4) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG ist jeweils ein Freibetrag von dem ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen (Jährlichkeitsprinzip).
- (7) Das maßgebliche Einkommen ist grundsätzlich, sofern keine Veränderungen eingetreten sind, zunächst durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen.
- (8) Ist eine Einkommensveränderung im beitragsrelevanten Kalenderjahr eingetreten und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist ein voraussichtliches Einkommen zu ermitteln. In diese Prognoseberechnung sind alle bereits zugeflossenen bzw. voraussichtlich zufließenden beitragsrelevanten Einkünfte einzubeziehen.
- (9) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Remscheid der höchsten Beitragsstufe zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Elternbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform und vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit leisten.

§ 6 Beitragsfreistellung bzw. -befreiung, Beitragserlass

- (1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 KiBiz ausnahmsweise und bezieht auch das Kalenderjahr der Zurückstellung in die Beitragsfreiheit ein.
- (3) Wenn mehr als ein Kind
 - o der beitragspflichtigen Person bzw. Personen nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung im Bereich der Stadt Remscheid gleichzeitig ein Betreuungs- und Förderangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung nutzt bzw. in Anspruch nimmt, oder
 - o im Fall der Zuständigkeit der Stadt Remscheid nach § 49 KiBiz für den Besuch einer auswärtigen Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeitrag erhoben wird,
 - so entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, wird der höchste Elternbeitrag erhoben. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen.
- (4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 50 KiBiz und nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung werden das Kind bzw. die Kinder, für die nach § 50 Absatz 1 KiBiz bis zur Einschulung kein Beitrag mehr zu leisten ist, so berücksichtigt, als ob ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Damit tritt neben die landesgesetzlich festgelegte Beitragsbefreiung die in § 6 Absatz 3 dieser Satzung geregelte Beitragsbefreiung, so dass eine "doppelte" Beitragsbefreiung" gewährt wird.
- (5) Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend.

§ 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der OGS hat bzw. haben der Stadt Remscheid die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes in ein Betreuungs- und Förderangebot und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen, gegebenenfalls unter Beachtung der Regelung in § 3 dieser Satzung, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Jahreseinkommensgruppe dem von ihnen zu leistenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen haben hierzu binnen gesetzter Frist nach Aufforderung auf dem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über die relevanten elternbeitragsrechtlichen Einkünfte und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen. Können die erforderlichen Nachweise nicht bis zur genannten Frist eingereicht werden, kann eine Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Gesamtbruttojahreseinkommens eingereicht werden. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt im Nachhinein.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Verweigern die Beitragspflichtigen Angaben zu den nach dieser Satzung relevanten wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht bzw. nicht vollständig vor, ist von ihnen der höchste Elternbeitrag für die maßgebliche Tagesbetreuung zu leisten.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Stadt Remscheid ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (3) Die Überprüfung einer Beitragsfestsetzung mit eventueller Nachveranlagung erfolgt, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Für die Nachveranlagung ist die Festsetzungsverjährungsfrist nach § 1 Absatz 3, § 12 Absatz 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO zu beachten.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Betreuung und Förderung monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu leisten.
- (2) Ergeben sich im Rahmen einer Nachveranlagung Beitragserstattungen oder Beitragsnachforderungen, so sind diese spätestens zum 01. des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgenden Monats fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 28.06.2021,
- Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2021,
- Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsschulen im Primärbereich vom 28.06.2021.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 22. April 2024 gez. Mast-Weisz Oberbürgermeister

Anlage 1 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (gültig vom 01.08.2024 bis 31.07.2025)

Beitragsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen	bis zu 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)
bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag	0,00€	0,00€	0,00€
bis einschließlich 27.500,00 €	27,00 €	30,00 €	55,00 €
bis einschließlich 39.000,00 €	53,00 €	57,00 €	86,00 €
bis einschließlich 51.500,00€	81,00 €	88,00 €	142,00 €
bis einschließlich 64.000,00 €	131,00 €	142,00 €	219,00 €
bis einschließlich 78.000,00 €	168,00 €	189,00 €	290,00€
bis einschließlich 91.500,00€	207,00 €	223,00 €	328,00 €
bis einschließlich 105.000,00€	268,00 €	284,00 €	387,00 €
<i>über</i> 105.000,00 €	305,00 €	323,00 €	413,00 €

Anlage 1 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kinderbetreuung bis zu 10 Stunden wöchentlich (gültig vom 01.08.2024 bis 31.07.2025)

Beitragsstufe bei ei	nem Jahresbruttoeinkommen	Betrag monatlich
bis einschließlich und Bezug von	25.000,00 € SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag	0,00 €
bis einschließlich	27.500,00€	11,00 €
bis einschließlich	9.000,00€	19,00 €
bis einschließlich3	51.500,00€	29,00 €
bis einschließlich	64.000,00€	52,00 €
bis einschließlich	78.000,00€	65,00 €
bis einschließlich	91.500,00€	73,00 €
bis einschließlich	105.000,00€	84,00 €
über	105.000,00€	90,00€

Anlage 2 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung (gültig vom 01.08.2024 bis 31.07.2025)

Beitragsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen	bis zu 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)	bis zu 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Betrag mtl.)
bis einschließlich 25.000,00 € und Bezug von SGB II - Leistungen SGB XII - Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag	0,00€	0,00€	0,00€
bis einschließlich 27.500,00 €	27,00 €	30,00 €	55,00 €
bis einschließlich 39.000,00 €	53,00 €	57,00 €	86,00 €
bis einschließlich 51.500,00 €	81,00 €	88,00 €	142,00 €
bis einschließlich 64.000,00 €	131,00€	142,00 €	219,00 €
bis einschließlich 78.000,00 €	168,00 €	189,00 €	290,00 €
bis einschließlich 91.500,00 €	207,00€	223,00 €	328,00 €
bis einschließlich 105.000,00€	268,00 €	284,00 €	387,00 €
<i>über</i> 105.000,00 €	305,00€	323,00 €	413,00 €

Anlage 3 gemäß § 4 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die Inanspruchnahme einer Offenen Ganztagsschule (gültig vom 01.08.2024 bis 31.07.2025)

Beitragsstufe bei einem Jahresbruttoeinkommen		Beitrag pro Monat
bis einschließlich und Bezug von	25.000,00 € SGB II - Leistungen SGB XII – Leistungen Asyl - Leistungen Wohngeld Kinderzuschlag	0,00€
bis einschließlich	26.500,00 €	32,00 €
bis einschließlich	37.800,00 €	71,00 €
bis einschließlich	50.400,00 €	104,00 €
bis einschließlich	63.000,00 €	 141,00€
über	63.000,00€	176,00 €

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung der Klärschlammlagerflächen Buchenhofen in Wuppertal

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.04.2024 - Az.: 54.04.04.03-Buchenhofen-16-liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß \S 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und \S 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Zeit vom 10.05.2024 bis 23.05.2024 einschließlich

bei der Stadt Remscheid, Raum 312a, Elberfelder Straße 36 in 42853 Remscheid nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 02191 16-2451) zu jedermanns Einsicht aus.

Zur selben Zeit liegen die vorgenannten Unterlagen ebenso bei der Stadtverwaltung Wuppertal, im Raum C-334, Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 0202 563-5212) zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik "Services" → "Offenlagen" eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

Düsseldorf, 26. April 2024 Bezirksregierung Düsseldorf - Obere Wasserbehörde -54.04.04.03-Buchenhofen-16 Im Auftrag gez. Haarmann

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Fac	chdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung	
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Detlef Moraweck, Ibrucher Straße 2, 42855 Remscheid	19.03.2024, 3.32.0 – 67/24 – Ne
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Klaus Ralf Reich, Hoffmeisterstraße 25 in 42857 Remscheid	25.03.2024, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103311724
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 146	Herrn Alexandru Mihail Scoarta, Strasa Cercului 16a, Ostrov - Rumänien	11.04.2024, 3.32.0 – 86/24 – Ne
	Fachdienst Zuwanderung	
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Zuwanderung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 32, Raum U 14 g	Herrn Shamal Nemr Tamo, Königstraße 159, 42853 Remscheid	 - Bescheid über die Einstellung der Leistungen vom 11.04.2024, - Bescheid über die Rücknahme zu Unrecht bewilligter Leistungen vom 11.04.2024, - Bescheid über die Festsetzung der Erstattung vom 11.04.2024, - Bescheid über die Festsetzung der Erstattung vom 12.04.2024, - Aktenzeichen: 3.33.3-6995-672920

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 8. Mai 2024 Im Auftrag gez. Neven, gez. Richter gez. Fazio

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid,	Frau Tanja Blagojevic	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Mattheystr. 4	vom 17.04.2024;
Zimmer 503	42853 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0018240
Jobcenter Remscheid,	Herr Björn Frowein	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Fürberger Str. 25	vom 16.04.2024;
Zimmer 503	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0002923
Jobcenter Remscheid,	Herr Darius Peter Hähnel	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Heidmannstr. 3	vom 05.04.2024;
Zimmer 503	42855 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0008229
Jobcenter Remscheid,	Herr Wadim Gaier	3 Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Rosenhügeler Str. 19	vom 01.02.2024; 20.02.2024; 20.03.2024;
Zimmer 503	42859 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0011479
Jobcenter Remscheid,	Frau Anna Gronkiewicz	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Grunerstr. 7	vom 08.04.2024;
Zimmer 503	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0005495
Jobcenter Remscheid,	Herr Mariyan Zvezdov Petrushev	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Rosenhügeler Str. 10	vom 28.03.2024;
Zimmer 503	42859 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0013532
Jobcenter Remscheid,	Frau Khrystyna Chaban	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Nordstr. 178	vom 03.04.2024;
Zimmer 503	42853 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0016746
Jobcenter Remscheid,	Herr Vitalli Konet	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Nordstr. 178	vom 03.04.2024;
Zimmer 503	42853 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0016746
Jobcenter Remscheid,	Frau Sara Pennacchia	2 Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Brückenstr. 52	vom 10.04.2024;
Zimmer 503	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0010552

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 8. Mai 2024 gez. Heidkamp Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Juni 2024 vorgesehen:

Tag	Bezeichnung - voraussichtlicher Beginn - Tagungsort	
04.06.2024	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung 17:00 Uhr - Teo Otto Theater, Konrad-Adenauer-Straße 31-33	
04.06.2024	Jugendrat 18:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Kleiner Sitzungssaal	
05.06.2024	Ausschuss für Schule 17:00 Uhr - Aula der GGS Freiherr-vom-Stein, Hardtstraße 2, 42897 Remscheid	
06.06.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	
11.06.2024	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	
12.06.2024	Bezirksvertretung 2 - Süd 17:30 Uhr - Heinrich-Neumann-Schule - Städt. Förderschule u. Schule f. Kranke, Engelbertstr. 1 (Dep.)	
13.06.2024	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Mobilität 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	
18.06.2024	Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid 17:00 Uhr – Nordstraße 48, 2. Etage, Aufenthaltsraum	
19.06.2024	Bezirksvertretung 3 - Lennep 17:30 Uhr - wird noch bekannt gegeben!	
20.06.2024	Rechnungsprüfungsausschuss 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	
25.06.2024	Naturschutzbeirat 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	
25.06.2024	Ausschuss für Sport und Freizeit 17:30 Uhr - Halle Neuenkamp, Seminarraum, Neuenkamper Str. 50, 42855 Remscheid	
26.06.2024	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege 17:00 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal	
26.06.2024	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen 17:30 Uhr - Kreuzbergstr. 15, Rathaus Lüttringhausen (Ratssaal)	
27.06.2024	Rat 16:15 Uhr - Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 2. Etage, Großer Sitzungssaal (Standa 02:05:2024)	

(Stand: 03.05.2024)

<u>ERLÄUTERUNGEN</u>

- 1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich im Internet unter https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/info.asp. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehangen.
- 2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Im Sitzungskalender sind lediglich die derzeit geplanten Sitzungsorte angegebenen. Bitte informieren Sie sich jeweils im Ratsinformationssystem unter <u>www.remscheid.de</u> über die aktuellen Sitzungstermine und –orte.

Pressemitteilung

STADTRADELN | Remscheid radelt 2024 zum sechsten Mal für ein gutes Klima

Es ist wieder soweit – Der Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid lädt

vom 18. Mai bis zum 7. Juni

herzlich zum STADTRADELN ein.

STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis zur Förderung des Radverkehrs.

Remscheid nimmt bereits zum sechsten Mal in Folge teil, um das Radfahren als umweltfreundliche Mobilitätsform zu fördern. Die Klima-Allianz Remscheid e. V. unterstützt die Aktion mit attraktiven Preisen für die aktivsten Teilnehmenden.

Parallel zu Remscheid starten auch die Städte Solingen und Wuppertal die Aktion STADTRADELN. Im Bergischen Städtedreieck sollen gemeinsam viele Kilometer für Klimaschutz, Gesundheit und Lebensqualität gesammelt werden. Die Kampagne ist als Wettbewerb konzipiert und ruft dazu auf, während eines dreiwöchigen Aktionszeitraums sowohl beruflich als auch privat möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Auch am Sonderwettbewerb Schulradeln können Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonal und Eltern teilnehmen. Alle beim Schulradeln gefahrenen Kilometer gehen natürlich auch in die Wertung beim STADTRADELN in Remscheid ein. In Remscheid werden die aktivsten Teams, Schulen und Einzelpersonen gesucht und mit attraktiven Preisen belohnt.

Einzelpersonen können ein eigenes Team gründen oder einem bestehenden beitreten. Für das Schulradeln muss während der Teamgründung oder dem Beitritt zu einem Team die zutreffende Option ausgewählt werden. Nach erfolgreicher Anmeldung haben Sie die Möglichkeit, Ihre gefahrenen Kilometer ab dem 18. Mai problemlos entweder in Ihrem persönlichen Online-Kilometerbuch auf der Homepage oder direkt in der STADTRADELN-App einzutragen. Hinweise zur Anmeldung:

Die Teilnahme am STADTRADELN und am Schulradeln ist kostenfrei und ab sofort möglich unter: <u>www.stadtradeln.de/remscheid</u>.

Für all jene, die keinen Zugang zum Internet haben, besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Teilnahme und sich direkt beim städtischen Klimaschutzmanagement anzumelden: Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Klimaschutzmanagerin, Luisa Schlarb, Telefon 02191 16–2135, Fax: 02191 16–12135, E-Mail: klimaschutz@remscheid.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website: www.stadtradeln.de/faq oder unter www.remscheid.de/klimaschutz.